

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf Druck des Lehrerhauptpersonalrates hat Herr Dr. Nieber im Auftrag des Kultusministeriums die Durchführungsbestimmungen zur Altersteilzeit noch einmal modifiziert. Ich persönlich sehe keine wesentlichen Veränderungen. Trotzdem möchte ich Ihnen diese Bestimmungen nicht vorenthalten.

Auszüge aus den Durchführungsbestimmungen:

1. Zunächst wird nur über Altersteilzeitanträge von Antragstellerinnen und Antragstellern entschieden, die bis zum 31.07.2013 das 60. Lebensjahr vollenden. Über die Anträge von Antragstellerinnen und Antragstellern, die nach diesem Datum das 60. Lebensjahr vollenden, kann erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden; diese erhalten eine entsprechende Zwischennachricht.

2. Sofern dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist eine Vereinbarung von Altersteilzeit für Lehrkräfte und Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber mit nachfolgenden Maßgaben möglich. Wegen der dringenden dienstlichen Gründe wird insbesondere auf den Bezugserlass vom 02.06.2009 Nummern 2a und 2b verwiesen.

2.1 Beginn der Altersteilzeit

2.1.1 Der Beginn der Altersteilzeit ist für den Beginn eines Schuljahres (01.08.) zu vereinbaren.

2.1.2 Der früheste Vertragsbeginn ist dabei der Beginn desjenigen Schuljahres, in dem die Beschäftigten/Bediensteten das 60. Lebensjahr vollenden. Abweichend gilt als frühester Vertragsbeginn für Beschäftigte/Bedienstete, die im Zeitraum bis 31.07.2012 das 60. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben, der 01.08.2012.

2.2 Ende der Altersteilzeit

2.2.1 Das Ende der Altersteilzeit wird in der Regel durch den Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Voraussetzungen für den Bezug einer ungeminderten Altersrente bzw. das Erreichen der Altersgrenze erfüllt sind.

2.2.2 Mit den Beschäftigten/Bediensteten kann auf ihren Wunsch auch ein früherer Zeitpunkt für das Ende der Altersteilzeit vereinbart werden, wenn die Voraussetzungen für den Bezug einer geminderten Altersrente bzw. das Erreichen der Antragsaltersgrenze erfüllt sind.

2.3 Verteilung der Arbeitszeit

2.3.1 Der Einsatz im Unterricht endet mit dem Ende desjenigen Schulhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.), das dem Ende der Altersteilzeit vorausgeht. Für Bedienstete ist dies das Ende des Schulhalbjahres, in das der Zeitpunkt des Erreichens der jeweiligen Altersgrenze fällt.

2.3.2 Der Einsatz im Unterricht kann auf Wunsch der Beschäftigten/Bediensteten weiter verkürzt werden und zwar:
- bei einer mindestens vierjährigen Vertragslaufzeit um ein Schulhalbjahr,

- bei einer mindestens fünfjährigen Vertragslaufzeit um zwei Schulhalbjahre.

2.3.3 Die betreffende Arbeitszeit ist in dem für den Einsatz im Unterricht vorgegebenen Zeitrahmen gleichmäßig zu verteilen. Eine auf die einzelnen Schulhalbjahre bezogene degressive Verteilung ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch eine auf einzelne Monate oder Wochen bezogene Verteilung.

2.3.4 Die Arbeitsbedingungen der Teilzeit beschäftigten Lehrkräfte regelt der Erlass des MK vom 26.05.2010 (SVBl. LSA S. 162). Das betrifft auch die wochentägliche Verteilung der Arbeitszeit. Darüber hinaus sind keine Festlegungen zu treffen.

2.3.5 Die Arbeitszeit ist schuljahresbezogen in ganzen oder halben Unterrichtsstunden pro Woche festzulegen. Der in Folge der rechnerischen Ermittlung verbleibende Arbeitszeitanteil von weniger als einer halben Unterrichtsstunde pro Woche wird gesondert dokumentiert.

3. Die Nummern 2 und 3 des Bezugserlasses vom 16.05.2012 werden durch die Nummern 1 und 2 dieses Erlasses geändert.“

Die Bezugserlasse haben wir Ihnen in den letzten Emails über ATZ bereits zugeschickt.

*Erlass: vom 02.06.2009 - 13.4-03049/ATZ
vom 23.03.2012 - 33.2-03049/ATZ
vom 16.05.2012 - 33.2-03049/ATZ*

Es sieht weiterhin so aus, dass ATZ nur für Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr erreicht haben, gewährt wird.

Bitte schicken Sie Ihre Absage über ATZ (bei Einverständnis auch die Ihrer nicht organisierten Kollegen) an die Geschäftsstelle des Philologenverbandes, damit wir als Vorstand den politischen Druck auf unsere Abgeordneten „beginnen“ können. Einige Kollegen habe davon bereits Gebrauch gemacht.

Außerdem sehen wir aus Sicht aller Gewerkschaften, dass das vorgeschriebene Modell der Arbeitsverteilung bei Inanspruchnahme der ATZ ab dem 60. Lebensjahr nicht immer Rechtens ist.

Das Finanzministerium hat in seinen Durchführungsbestimmungen zur ATZ einen Freiraum für Verhandlungen der Arbeitsphase geschaffen und nicht nur ein Modell vorgeschrieben.

Hier sollte notfalls eine gerichtliche Einzelfallüberprüfung stattfinden.

Mit freundlichen Grüßen

Iris Schrader-Bölsche
stellv. Landesvorsitzende